

StA b. BGH Dr. Gerwin Moldenhauer, Hamburg/Karlsruhe*

„Besuch bei Mama“

THEMATIK	Strafrecht BT, Finalität beim Raub, Qualifikation des schweren Raubes, Freiheitsberaubung im Straßenverkehr, Beleidigung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen (mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB

■ SACHVERHALT

Der 58-jährige A besucht morgens gegen 8:40 Uhr seine Mutter in deren Wohnung. Dort fasst er den Entschluss, ihr Bargeld, Schmuck und insbesondere ihr Auto zu entwenden. Einen Widerstand gegen die Wegnahme der Gegenstände will er von vornherein dadurch verhindern, dass er seine Mutter zuvor „unerkannt“ bewusstlos schlägt, um die Gegenstände wegnehmen zu können. Er bittet seine Mutter daher unter einem Vorwand, die Augen zu schließen. Als diese der Aufforderung nachkommt, versetzt er ihr mit einem Nudelholz einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf. Seine Mutter erleidet hierdurch eine Impressionsfraktur des Schädels mit kleineren Knochenbruchstücken, Lufteinschlüssen und mehreren Blutungen. Allerdings verliert sie nicht das Bewusstsein, sondern ist lediglich benommen und kurzzeitig

* Der *Autor* ist Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin. Die Klausur wurde dort im Uni-Repetitorium im März 2017 gestellt; die Quote (180 Teilnehmer) der nicht bestandenen Klausuren lag bei circa 30 %. Dem ersten Teil des Sachverhalts liegt das Urteil BGHSt 61, 197 = NJW 2016, 2900 zugrunde.

in ihrer Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie nimmt zwar die blutende Kopfwunde wahr, realisiert aber nicht, dass A ihr diese zugefügt hat. A erkennt dies und verständigt den Rettungsdienst. Er sieht nun die Möglichkeit, seinen Tatplan modifiziert zu verfolgen, indem er den Krankenhausaufenthalt seiner Mutter zur Umsetzung seines Planes nutzt. Als der Rettungsdienst eintrifft, steckt er sich den Wohnungsschlüssel seiner Mutter ein, um wieder in deren Wohnung zu gelangen. Sodann begleitet er diese kurz in das nahegelegene Krankenhaus und kehrt sodann um 10:00 Uhr in deren Wohnung zurück. Dort entwendet er 4.500 EUR Bargeld, Schmuck und den Schlüssel zum Pkw seiner Mutter, einem hochwertigen Land Rover; den Wohnungsschlüssel lässt er in der Wohnung zurück.

Anschließend fährt er mit dem Land Rover zu seinem Freund B, um seinen „neuen Wagen“ vorzustellen. Dazu macht B gemeinsam mit A eine Probefahrt, wobei B am Steuer sitzt. Auf dem Kudamm erkennt der äußerst eifersüchtige B, dass in dem Fahrzeug vor ihm seine Freundin F auf dem Beifahrersitz eines Car2Go (Smart) sitzt, der von dem N gesteuert wird. B und A verständigen sich darauf, die F gewaltsam aus dem Fahrzeug zu holen. A hat die Idee, dazu den mit F und N besetzten Smart einzukeilen. Dazu rammt B absprachegemäß an der nächsten Ampelkreuzung den Smart, sodass dieser zwischen dem Land Rover und dem vorherigen Fahrzeug, einem hochwertigen Mercedes ML, eingekleimt wird; alle drei Fahrzeuge weisen Lackschäden und Beulen auf. B und A steigen gleichzeitig aus und reißen die Beifahrertür des Smart auf; B schreit F an: „Ob Du behindert bist?“ N ist völlig erschrocken und leicht benommen, ansonsten aber unverletzt; er verharrt auf dem Fahrersitz. F, ebenfalls unverletzt, bleibt regungslos auf dem Beifahrersitz sitzen. B und A zerren sie in den Land Rover und fahren mit ihr – gegen ihren Willen – in die Wohnung des B. A fährt mit dem Land Rover zu sich, B stellt die F in seiner Wohnung „zur Rede“. Erst als B nach einiger Zeit das WC aufsucht, gelingt F die Flucht aus der Wohnung.

Strafbarkeit von A und B? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.